

# Öffentlichkeitsbeteiligung und Prozessqualität

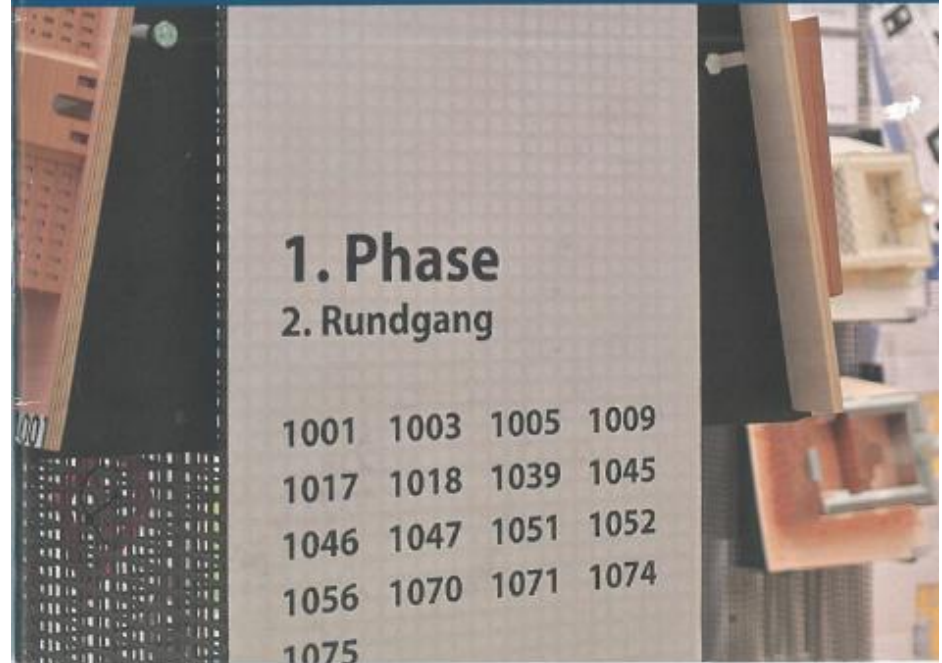
# RPW 2013



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

## Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013

Fassung vom 31.01.2013



# Grundsätze der RPW 2013

- **Chancengleichheit / Gleichbehandlung aller Teilnehmer**
- **Anonymität der Teilnehmer bis zum Abschluss des Verfahrens**
- **Entscheidung über die Wettbewerbsarbeiten durch ein unabhängiges und fachlich qualifiziertes Preisgericht**
- **Regelungen über eine Mindesthonorierung / Preissumme**
- **Verpflichtung zur Beauftragung von einem der Preisträger**
- **Eine Sicherung des Urheberrechtes und der Nutzung nur nach Vergütung**

# Grundsätze der RPW 2013

§ 1 (4) Anonymität: Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts **anonym** (...).

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

Auslober

Teilnehmer

Preisgericht

Architekten- und Ingenieurkammern

Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuer

Sachverständige

**Bürger sind nach RPW 2013 nicht beteiligt!**

# Grundsätze der RPW 2013

## § 3 (5) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, z.B. bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziele in einem Meinungs austausch **zwischen den Beteiligten.**

# Grundsätze der RPW 2013

## § 6 (2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel **nicht öffentlich**.

Die Preisrichter werden regelmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtet.

➔ **Beteiligung der Öffentlichkeit in Wettbewerben ist kein Regelfall**

# Wann die Öffentlichkeit beteiligen?

## Ablauf von Wettbewerben

- Versand der Auslobung
- Kolloquium / Preisgerichtsvorbesprechung
- Bearbeitung der Aufgabe
- Vorprüfung
- Preisgerichtssitzung
- Ausstellung

# Wann die Öffentlichkeit beteiligen?

## Ablauf von Wettbewerben

- Versand der Auslobung
- Kolloquium / Preisgerichtsvorbesprechung
- Bearbeitung der Aufgabe
- Vorprüfung
- Preisgerichtssitzung
- Ausstellung

→ Öffentlichkeit kann im Wettbewerb nur begrenzt beteiligt werden



# Wann die Öffentlichkeit beteiligen?

→ Einbeziehung der Öffentlichkeit  
**VOR** dem Wettbewerb

# Berufsgrundsätze

## BauKaG NRW

### § 22 Berufspflichten

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

7. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Auslober oder Ausloberin sowie Teilnehmern und Teilnehmerinnen Rechnung getragen wird,

# Alternativen ?

## Mehrfachbeauftragungen

- Lassen die Beteiligung der Bürgerschaft in jeder Phase zu
- Jeder Teilnehmer muss für seine Arbeit vollständig honoriert werden